Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung aus der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den erwähnten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Abbestellungen vierteljährlich der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Anzeigenpreis Pfg. für die 6gespaltene Kleinzeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg. alles mit Teuerungszuschlag. Z. Zeit gilt unser tabellarischer Tarif mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil zeilenweise die Spaltzeile 40 Pfg. bzw. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 30 Pfg. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Bei Anzeigenaufträgen bis 11 Uhr vormittags. / Bei Anzeigenaufträgen bis 11 Uhr vormittags. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Gerichtsstand ist Wilsdruff ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreis haben nur bei Bezahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; Anzeigen-Preis, gerichtliche Eingabe, gerichtlicher Anzeigen usw. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht eine früher ausdrücklich oder stillschweigend die Erfüllung vereinbart Widerruf vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 1 | Donnerstag den 1. Januar 1920 | 79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brotversorgung.

Auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1990) sowie der Anordnungen der Reichsgetreidestelle und des sächsischen Wirtschaftsministeriums, nach denen zur möglichst vollständigen Erfassung der diesjährigen Brotgetreideernte und damit im Interesse der Aufrechterhaltung der Brotversorgung der Bevölkerung an die Landwirte neue Ablieferungsprämien zu entrichten sind, wird für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land **nach Gehör des Ernährungsausschusses mit Wirkung vom 1. Januar 1920 folgendes bestimmt:**

I. Backvorschriften.

1. Für die Zeit **vom 1. Januar 1920** ab wird das Mischungsverhältnis für die Herstellung von Schwarzbrot wie folgt festgesetzt:

90 Teile Roggenmehl,
10 „ Weizenmehl.

2. Die Bäcker haben aus 100 Pfund Mehl mindestens 136 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierfür eine entsprechende Zahl von Brotmarken abzuliefern. Der Verlust von Schwund, Verstaubung usw. ist hierbei bereits berücksichtigt.

II. Mehlpreise.

3. Der Höchstpreis, den die **Bäcker und Mehlhändler für den dz Mehl, frei Bäckerhaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt ab 1. Januar 1920**

57,50 Mark für Roggenmehl,
65,00 „ „ Weizenmehl.

4. Von den Bäckern und Mehlhändlern ist **vom 1. Januar 1920 ab für den dz Mehl** gelegentlich der Ausstellung der Mehlbezugsscheine, abgesehen von der bisherigen Lieferungszuschlagsgebühr von 9,— Mark und der Mehlbezugsscheingebühr von 1,— Mark, an den Kommunalverband noch eine von ihm an die Reichsgetreidestelle abzuführende, zur Deckung des Aufwandes für die an die Landwirte zu zahlenden Prämien bestimmte **Prämiengebühr von 35 Mark** zu entrichten.

Wie bisher, erhalten auch künftig diejenigen Bäcker, die Gesellen beschäftigen, auf 1 dz Mehl 1,50 Mark von der Lieferungszuschlagsgebühr zurückvergütet und haben ferner diejenigen Bäcker, die **keine Gesellen beschäftigen,** zum Ausgleich der Unkosten, die den Bäckern erwachsen, welche Gesellen eingestellt haben, folgende Sondergebühr bei Ausstellung der Mehlbezugsscheine zu entrichten:

a) 4 Mark für den dz Mehl, wenn sie nach dem letzten vierteljährlichen Durchschnitt eine Mehlmenge von wöchentlich über 20—25 Zentner verbacken oder umsetzen,

b) 2,— Mark für den dz Mehl, wenn sie nach dem letzten vierteljährlichen Durchschnitt eine Mehlmenge von wöchentlich über 15 bis einschließlich 20 Zentner verbacken oder umsetzen.

5. Die **Mehlhöchstpreise,** welche Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen **ab 1. Januar 1920:**

a) beim Bezuge von mindestens 2 dz

106 Mark für den dz Roggenmehl,
115 „ „ „ „ Weizenmehl.

b) beim Bezuge von weniger als 2 dz, aber mehr als 20 kg

110 Pfg. für das kg Roggenmehl,
120 „ „ „ „ Weizenmehl,

c) beim Bezuge von weniger als 20 kg

für Roggenmehl:			für Weizenmehl:		
120 Pfg.	für	1 kg	132 Pfg.	für	1 kg
87 „	„	725 gr	96 „	„	725 gr
60 „	„	500 „	66 „	„	500 „
36 „	„	300 „	40 „	„	300 „
30 „	„	250 „	33 „	„	250 „
8 „	„	60 „	8 „	„	60 „

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der **Bezug von Mehl** seitens aller Versorgungsberechtigten und Selbstversorger, gemäß Anordnung der Reichsgetreidestelle, **nur bei einem Bäcker** oder **Mehlhändler** erfolgen darf. Der Bezug von Mehl von den Mühlen und Mühlenbäckereien ist verboten.

Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Mehlpreis sowie die Prämiengebühr in Höhe von 35 Mk. für den dz Mehl wird von den Bäckern, Mühlenbäckereien und Mehlhändlern nach Maßgabe der am 1. Januar 1920 bei ihnen vorhandenen Bestände eingehoben.

III. Brotpreise.

Die Brotpreise für **Schwarzbrot** betragen vom **1. Januar 1920** ab:

50 Pfg. für 1 Pfund Brot
100 „ „ 2 „ „
200 „ „ 4 „ „
300 „ „ 6 „ „

Der **Höchstpreis für eine Semmel im Gewicht von 70—75 Gramm beträgt 12 Pfennig.**

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der §§ 61, 80, 81 der Reichsgetreideordnung vom 14. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bezw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 30. Dezember 1919. Nr. 1294 II E

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen Land einschließlich der revidierten Städte Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff wird die auf Bezugsschein gegen Abgabe der Reichsfleischmarken U zu verabfolgende Fleischmenge für die Woche vom **29. Dezember bis 4. Januar** wie folgt festgesetzt:

a) **für Personen über 6 Jahre:** 150 Gramm Frischfleisch mit Knochen **oder** — soweit vorhanden — 120 Gramm Hackfleisch **oder** 150 Gramm Wurst,

b) **für Kinder unter 6 Jahren:** 75 Gramm Frischfleisch mit Knochen **oder** — soweit vorhanden — 60 Gramm Hackfleisch **oder** 75 Gramm Wurst.

Meißen, am 30. Dezember 1919. Nr. 789 II L.

Kommunalverband Meißen Land.

Umsatzsteuer.

Die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen werden auf Grund von § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahre 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Aerzte — dafern sie nicht Inhaber von Krankenanstalten sind —, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 vom Tausend sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 2000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Steuererklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erforderlich.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärungen sind Vordrucke zu verwenden, die den in die Steuerrolle aufgenommenen Steuerpflichtigen Ende Dezember 1919 zugestellt werden und im übrigen kostenlos bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte entnommen werden können.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind. Sie haben sich im letzteren Falle zur Aufnahme in die Steuerrolle und zur Empfangnahme des Vordrucks zur Steuererklärung beim Umsatzsteueramte zu melden.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafe erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Wilsdruff, am 30. Dezember 1919.

Der Stadtrat als Umsatzsteueramt.

Einstellung von Arbeitskräften betr.

Als öffentlicher Arbeitsnachweis im Sinne von § 6 Abs. 4 der Verordnung der Kreishauptmannschaft Dresden vom 13. Dezember 1919 — bekanntgemacht im Wilsdruffer Tageblatt vom 18. Dezember 1919 — wird für den Bezirk der Stadt Wilsdruff **der öffentliche Arbeitsnachweis Wilsdruff Verwaltungsgebäude, Zimmer 7** bestimmt.

Wilsdruff, am 29. Dezember 1919. **Der Stadtrat.**

Freibank Wilsdruff.

Freitag den 2. Januar 1920 vormittags von 9—1 Uhr **Rindfleisch** in rohem Zustande. Preis 2 Mark das Pfund. Es werden die gelben Lebensmittelkarten **Nr. 1441—1960** beliefert.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1919. Der Stadtrat.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF